



Telefon:  
05522 / 72715

Aktenzahl:  
866

## REITWEGEKONZEPT GÖFIS

### Reitordnung

Zur Vermeidung von Konflikten sind die nachfolgenden Regeln einzuhalten:

#### 1. Reitwegenetz

- Das Ausreiten ist nur auf dem besonders gekennzeichneten Reitwegenetz zulässig (siehe Reitwegeplan). Das Reiten gemäß den Bestimmungen der StVO auf öffentlichen Straßen wird dadurch nicht berührt. Ein Verlassen dieser Wege ist nicht gestattet und kann zu zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen führen.
- Bei nassen Bodenverhältnissen, insbesondere nach der Schneeschmelze oder während Schlechtwetterperioden, ist ein Bereiten der nichtbefestigten Reitwege nicht gestattet, um Schäden zu vermeiden (Richtmaß: Einsinktiefe 2 cm).
- Insbesondere auf dem Gasserplatz ist das Reiten gänzlich verboten. Dies gilt auch für die geschützten Streuwiesen in Schildried (Naturschutzgebiet und geschützte Streuwiesen).
- Auf allen landwirtschaftlichen Grundstücken ist das Reiten ohne Zustimmung der Grundeigentümer ebenfalls nicht gestattet!
- Galoppieren ist nur auf übersichtlichen Abschnitten und bei trockenem, festem Boden erlaubt.
- Sollten an einzelnen Stellen des Weges Schäden oder unerwartete Hindernisse auftreten, die zu einer Gefährdung der Reiter führen können, so ist dies der Gemeinde Göfis unverzüglich zu melden, sofern die Behebung der Gefahr nicht durch den passierenden Reiter selbst erfolgen kann.
- Flurschäden sind unverzüglich beim Amt der Gemeinde Göfis zu melden.

## 2. Kennzeichnung der Pferde

- Die Ausübung des Reitsports auf den planlich dargestellten Reitwegen ist nur mit Pferden gestattet, welche beiderseits am Kopfgestell eine zugewiesene Nummer tragen. Bei Bedarf werden von der Gemeinde Göfis gut voneinander unterscheidbare Farben für die verschiedenen Reitställe bestimmt.
- Die Nummern werden von der Gemeinde Göfis an Pferdehalter/innen über deren Ansuchen entsprechend der Zahl ihrer Reitpferde zugewiesen. Im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit können mit der Ausfolgung und Registrierung der Nummern auch die Reitvereinigungen bzw. Reitställe betraut werden. Bis zum 31. 12. eines jeden Jahres sind Kopien der aktuellen Meldelisten an die Gemeinde Göfis zu übergeben. Änderungen (Abmeldungen, Neuanmeldungen) sind umgehend der Gemeinde Göfis bekannt zu geben.
- Über die Zuweisung der Nummern sind Aufzeichnungen zu führen, welche zumindest die Namen und Adressen der Pferdehalter/innen, die zugewiesenen Nummern und deren Farbe enthalten (siehe Meldeformular).
- Die Gemeinde Göfis ist berechtigt, Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, über deren Verlangen den Pferdehalter/innen bekanntzugeben, dessen/deren Pferd eine bestimmte Nummer trägt.
- Aufsichtspersonen (Naturwacht, Forstschutzorgane, Jagdschutzorgane etc). ist über Verlangen die Identität des Reiters bzw. der Reiterin nachzuweisen.

## 3. Allgemeine Reitregeln

- Die Reiter/innen müssen für das Ausreiten auf den Reitwegen über die entsprechenden körperlichen und reiterischen Fähigkeiten verfügen.
- Jedem Reiter bzw. jeder Reiterin wird empfohlen, eine Pferdehaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.
- Bei Begegnung mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist mit dem Reitpferd auf Feldeinfahrten auszuweichen oder bei Ausweichstellen zu warten. Wegsperrern bei Forstarbeiten sind ausnahmslos zu beachten. Mit Fahrzeugverkehr sowie lärmverursachenden Tätigkeiten (Forst- und Jagddienst, Jagdausübung) ist jederzeit zu rechnen.
- Die Benützung der Reitwege im Waldbereich ist lediglich im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor dem Sonnenuntergang gestattet.
- Die Reiter/innen haben beim Ausreiten jede Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und Radfahrer zu vermeiden. Bei Begegnung mit Fußgängern oder Radfahrern haben die Reiter/innen entweder in ausreichend sicherer Entfernung vorbeizureiten oder erforderlichenfalls die Gangart des Pferdes so zu zügeln, dass ein unbehindertes Ausweichen oder Vorbeibewegen möglich ist.
- Reiten in der Gruppe: Entsprechende Sicherheitsabstände bei Schritt, Trab und Galopp sind einzuhalten. Das Tempo ist auf die Bodenverhältnisse und auf den bzw. die schwächste/n Reiter/in abzustimmen.

- Im Übrigen gelten die üblichen Reiterregeln insbesondere beim Überqueren von Wegen und Straßen und dem Reiten in der Gruppe.
- Schwere Verstöße gegen diese Reitordnung können mit einem Pönale bis zu Euro 70,-, im Wiederholungsfalle mit dem Entzug der Befugnis, das Reitwegenetz zu benutzen, geahndet werden, unabhängig von sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen von Grundeigentümern.
- Auf den freigegebenen Reitwegen wird bis auf Widerruf das Reiten geduldet. Bei Nichteinhalten der Reitregeln und insbesondere wiederholten Verstößen gegen die Reitordnung kann die Gemeinde Göfis jederzeit die Duldung auf den angeführten Reitwegen aufheben. Auf Waldwegen und Forststraßen und Wanderwegen außerhalb der geduldeten Reitwege ist das Reiten ausnahmslos verboten.